

Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsberater in Ihrer Region

Hilfestellungen aus der Krise Der Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Die Finanzkrise hat sowohl die Unternehmen des Finanz- als auch des Realsektors hart getroffen. Selbst zuvor prosperierende Unternehmen sind, bedingt durch den Verlauf der Konjunkturkurve und die oft enge Korrelation einzelner Märkte mit dieser, unerwartet in Not geraten. Betroffene Unternehmen sollten intensiv nach Auswegen zur Überwindung der Krise suchen, um vom nächsten Konjunkturaufschwung profitieren zu können.

Die dazu notwendige finanzielle Sanierung kann regelmäßig nur gemeinsam mit Gläubigern gelingen, die bereit sind, darüber nachzudenken, wie dem Schuldner über den Rezessionszeitraum hinweggeholfen werden kann. Ein Instrumentarium, welches diesen Voraussetzungen in besonderer Weise gerecht wird, und in der gegenwärtigen Praxis verstärkt eingesetzt wird, ist der Forderungsverzicht mit Besserungsschein. Er kann sowohl eine Überschuldung beseitigen als auch eine Zahlungsunfähigkeit verhindern und somit die außergerichtliche finanzwirtschaftliche Sanierung des Unternehmens unterstützen.

Bei einem Forderungsverzicht verzichtet ein Gläubiger auf eine Forderung gegenüber der Gesellschaft. Der Verzicht erfolgt durch den Abschluss eines Erlassungsvertrages gem. § 397 BGB zwischen Schuldner und dem Gläubiger, der das Erlöschen der Schuld eindeutig erkennen lassen muss. Der Forderungsverzicht ist formlos möglich und kann sich auf Schulden aus Darlehen, Nutzungsentgelten oder aufgelaufenen Waren- und Dienstleistungen erstrecken. Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Gläubiger. Zur Dokumentation ge-

genüber dem Finanzamt ist in der Praxis die Schriftform zu empfehlen. Auf der Schuldnerseite erlischt mit dem Verzicht die Verbindlichkeit. Auf Gläubigerseite erlöschen die Forderung und die früher von dritter Seite gestellten akzessorischen Sicherheiten (Bürgschaften), es sei denn diese werden mit einem Sicherungsgeber vertraglich neu vereinbart. Der Forderungsverzicht durch Dritte erfolgt vielfach in der Hoffnung, dass sich die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, in späteren Jahren so weit verbessern werden, dass diesem zumindest eine Rückzahlung seiner Verbindlichkeiten möglich sein wird. Dem entsprechend werden sich Schuldner und Gläubiger statt

für einen unbedingten Forderungsverzicht regelmäßig für einen Forderungsverzicht unter der Bedingung entscheiden, dass die Wirkungen des Erlasses enden, wenn die GmbH (nach erfolgreicher Sanierung) in der Lage ist, die erlassenen Schulden aus Gewinnen oder Liquidationsüberschuss zu tilgen (Forderungsverzicht mit Besserungsschein). Beim Forderungsverzicht mit Besserungsschein wird der Verzicht mit der auflösenden Bedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB verknüpft, dass der Verzicht an dem Zeitpunkt entfällt, an dem sich die wirtschaftliche Lage der GmbH in dem Maße verbessert hat, dass eine Tilgung der Verbindlichkeit aus zukünftigen Gewinnen möglich ist.



Dr. Bernhard Becker Oldenburg
Partner und Vorgesellener der comes Unternehmensberatung, Geschäftsführer und Gesellschafter mehrerer mittelständischer Unternehmen

Markus Pape Hamburg
Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung.

Prof. Dr. Christian Wobbe
Verwalter einer Professur für das Lehrgebiet Rechnungswesen an der FH Wilhelmsh. / Oldenburg / Elsfleth und Lehrkraft für besondere Aufgaben am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre der Uni Oldenburg.

D. h. die Verbindlichkeit wird nur unter Vorbehalt erlassen und lebt bei Eintritt der Bedingung (Besserungsfall) wieder auf.

Um spätere Streitigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen über den Eintritt der Zahlungsverpflichtung zu vermeiden, sollten die Bedingungen unter denen die Zahlungsverpflichtung des Schuldners entsteht nicht zu allgemein formuliert werden, wie dies bspw. bei Formulierungen „bessere Verhältnisse“, „Nicht-Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs“ oder „sofern die Verhältnisse es gestatten“ der Fall wäre. Stattdessen sollten exakte Formulierungen gewählt werden, die eine Manipulation des Eintrittskriteriums möglichst aus-

schließen. So bieten bspw. die Daten der externen Rechnungslegung zwar keine manipulationsfreie Grundlage, sind aber insgesamt als Indikatoren für die wieder hergestellte Zahlungsfähigkeit geeignet. Dies gilt z. B. für den Jahresüberschuss. Aber auch die Bindung an das Erreichen einer bestimmten Umsatzzöhe oder eines bestimmten Umfangs an Zahlungsüberschüssen aus Assetverkäufen ist denkbar. Insbesondere im Falle des Forderungsverzichts zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, sollte das Eintrittskriterium so gewählt werden, dass bei Besserungseintritt und der Leistung der entsprechenden Zahlungen die Liquidität der Unternehmung gewahrt bleibt.

In diesem Sinne können Rückzahlungen auch auf einen bestimmten Teilbetrag beschränkt werden oder erst bei Erreichen eines bestimmten Eigenkapitalwertes in Tranchen zugelassen werden. Als Indikator ungeeignet ist der Bilanzgewinn, da in diesem Fall auch aus den Rücklagen entnehmbare Beträge geschuldet werden.

Hinsichtlich der weiteren konkreten Ausgestaltung ist vor allem eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine rückwirkende Verzinsung vereinbart werden und nach welchem Zeitraum der Anspruch aus dem Besserungsschein erlöschen soll. Hierzu bedarf es ausdrücklicher Regelungen innerhalb des Erlassungsvertrages.



Insolvenz- und Schuldnerberatung				
Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Gerwing-Nonnenmacher-Göken	RA H. P. Göken, Fachanwalt f. Insolvenz- u. SteuerR (F)*	Mühlenstraße 11 26169 Friesoythe	04491/ 9295-0 04491/ 9295-44	www.gerwing-nonnenmacher-goeken.de sekretariat@ra-goeken.de
Insolvenz- und Schuldnerberatung Friesland - staatl. anerkt.	Kurt Klose, Industriekaufmann - Dipl. Sozialpädagoge	Hoge Slaap 3 26316 Varel	04456/94 88 50 04456/94 88 51	www.iii-friesland.de kurt.klose@nwn.de

Steuerberatungen				
Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Stöhr, Heinz-Bernhard, Steuerberater	Herr Stöhr, Frau Rastedt, Frau de Buhr	Stahlwerkstraße 1 26689 Augustfehn	04489 10 36 04489 23 53	Stoehr-Augustfehn@t-online.de
Claudia-B. Simon Steuerberaterin	Claudia-B. Simon Steuerberaterin	Auf dem Winkel 31 26160 Bad Zwischenahn	Tel. (04403) 93 10-0 Fax (04403) 10 54	www.steuerberaterin-simon.de e-mail: info@steuerberaterin-simon.de
Pannemann, Dr. Martin & Partner Steuerberater	Dr. Frank Martin Thorsten Sander Wilfried Borchmann	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.stb-pannemann.de info@stb-pannemann.de
Steuerkanzlei Pschak & Coldewey	StB Joachim Pschak StB Dipl.-Kfvr. Birgit Coldewey StB Dipl.-Kfvr. Joachim Berghaus	Auf dem Winkel 34 Bad Zwischenahn, PLZ 26160	04403/9381-0 04403/938130	info@steuerberater-pschak-coldewey.de
Steuerberatungsbüro Gerd Meyer	StB Gerd Meyer	Bettingbührener Straße 21 27804 Berne	04406-753 04406-970147	www.stb-meyer-berne.de info@stb-meyer-berne.de
Kanzlei Gerd Tholen	Herr Gerd Tholen	Jahnstr. 10 26219 Bösel	04494/9299-0 04494/929920	info@kanzlei-tholen.de
Dipl.-Kfm. Aloys F. Raker Steuerberater	persönlich	Nelkenweg 3 26219 Bösel	04494/921080 04494/921081	www.raker.de info@raker.de
AWL Steuerberatung GmbH	H. Antons, M. Bäker, J. Wendeln, M. Wienken	Löninger Strasse 66 49661 Cloppenburg	04471-965300 04471-965381	www.awl-steuern.de info@awl-steuern.de
Grüner, Hermes & Partner	Marc Schütte Dipl.-Kfm. Steuerberater	Grenzweg 61 26209 Tweelbäke-Oldenburg	04484 / 9288-0 04484 / 9288-66	www.gruener-hermes-partner.de marc.schuette@gruener-hermes-partner.de
Klaus Reißel, Steuerberater, vereidigt Buchprüfer	Herr Reißel	Grenzweg 61 26209 Hatten-Tweelbäke	04484/928822 04484/928823	stb.k.reissel@kh-wragge.de

Steuerberatung Wald	Wolfgang Wald Steuerberater	Langenweg 28 26125 Oldenburg	0441-930910 0441-9309191	w.wald@t-online.de
Schmädeke & Partner GbR, Erbfolgeberatung	Herr H. Tombrägel Herr P. Baumeister Frau E. Nacke Herr E. Schmädeke	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.frisia-treuhand.de frisia-treuhand@frisia-treuhand.de
Thieme, Schneider & Partner, Steuerberatungsgesellschaft	F. Thieme C. Schneider P. Peichert M. Polnau E. Stumpe	Huntestraße 6, 26135 Oldenburg Hegelstraße 48, 26384 WHV	0441/21868-0 0441/21868-99 04421/9388-0 04421/9388-99	www.steuerberater-tsp.de info@steuerberater-tsp.de info@tsp-whv.de
ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH	Herr StB Holger Novy	Donnerschwer Str. 4 26123 Oldenburg	0441/ 570 69-0 0441/ 570 69-69	www.ads-steuer.de info.oldenburg@ads-steuer.de
Brigitte Mönning, Steuerberaterin	Frau Brigitte Mönning	Marschweg 96 26131 Oldenburg	0441/570570 0441/5705729	brigittemoenning.de b.moenning@datevnet.de
Diekmann Frers Winkler Steuerberatungs GmbH	Dipl.-Oec. Gunnar Winkler, Dipl.-Kfm. Gerd Diekmann	Roggemannstr. 20 26122 Oldenburg	0441-77328 0441-776314	www.stb-dfw.de stb-dfw-ol@t-online.de
Eva Griesel Steuerberaterin	Eva Griesel Steuerberaterin	Beverbäckstraße 36 26123 Oldenburg	Telefon 0441/32292 Fax 0441/31908	www.steuerberaterin-eva-griesel.de eva.griesel@steuerberaterin-eva-griesel.de
Fokuhl & Partner Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	Herr Wigand Fokuhl, Frau Ann-Cathrin Fokuhl, Herr Ralf Renken, Herr Peter Nowak	Danziger Straße 8 26122 Oldenburg	0441/500470 0441/5004747	www.fokuhl-steuerberatung.de info@fokuhl-steuerberatung.de
Gramberg Steuerberatungsgesellschaft	Egon Gramberg Kai de Leve Heiko Sander	Aug.-Wilh. - Kühnholz-Str. 5 26135 Oldenburg	0441-20572100 0441-20572125	www.gramberg-steuerberater.de info@gramberg-steuerberater.de
Harald Trost Diplomkaufmann & Steuerberater	Harald Trost Steuerberater	Nadorster Str. 208 26123 Oldenburg	04 41 - 80 00 78 92 04 41 - 83 00 78 93	www.steuerberater-trost.de info@steuerberater-trost.de
Hühne Klotz & Partner GbR	StB Helena Klotz StB Dipl.-Kfm. (FH) Rainer Leerhoff	Donnerschwer Straße 86 26123 Oldenburg	0441/971720 0441/9717273	www.h-k-p.de klotz@h-k-p.de leerhoff@h-k-p.de
Kanzlei Dr. Franz J. Bönkhoff	Dr. Franz J. Bönkhoff, Jens Künnemann	Hauptstr. 35 26122 Oldenburg	0441 / 950 85 0 0441 / 950 85 85	www.boenkho-off-partner.de bergmann@boenkho-off-partner.de
Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441/248445 0441/248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de
STARKEN.LÜTTGE Bürogemeinschaft f. Rechts- u. Steuerberatung	Dipl.-Ing.agr. ANJA.LÜTTGE Steuerberaterin, Wirtschaftsmediation	Auguststr. 88 26121 Oldenburg	0441/217087-20 0441/217087-30	www.starken-luettge.de

Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsberater in Ihrer Region

► Fortsetzung
Die Entscheidung zur Sanierung eines insolvenzbedrohten Unternehmens und ob entsprechende finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden sollen, setzt dessen Sanierungsfähigkeit und -eignung voraus und ist auf Basis eines von externer Seite erstellten Sanierungsplans zu dokumentieren. Aus diesem Plan, der den Gläubigern vorzulegen ist, lässt sich entnehmen, welche Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden sollen und wie sich diese im Rahmen der Finanzpläne, Planbilanzen und PlanGuV auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken werden. Hierzu ist, neben der Beschreibung und Analyse des zu sanierenden Unternehmens, die Darlegung des Geschäftsmodells mit dem sich das Unternehmen erfolgreich am Markt behaupten soll (Leitbild des Unternehmens), erforderlich.

Handelsrechtliche Auswirkungen des Forderungsverzichts

Handelsrechtlich führt der Verzicht zum Erlöschen der wirtschaftlichen Verpflichtung durch diese Verbindlichkeit und erfordert daher ihre erfolgswirksame Ausbuchung. Für die im Rahmen der Prüfung der Insolvenzantragspflicht zu erstellende Überschuldungsbilanz folgt daraus, dass der Forderungsverzicht z. B. durch das Kreditinstitut für die Ermittlung des Überschuldungsstatus maßgeblichen Verbindlichkei-

ten reduziert, sodass eine Überschuldung vermieden bzw. beseitigt werden kann und sich die Kapitalausstattung der Gesellschaft unmittelbar verbessert. Da die Verbindlichkeit gegenüber einem Drittgläubiger besteht, der nicht an der GmbH beteiligt ist, muss die Ausbuchung erfolgsfördernd vorgenommen werden. Die Erfassung des Ertrags ist in der GuV unter dem Posten außerordentlicher Ertrag vorzunehmen. Handelt es sich um eine unmittelbar fällige Verbindlichkeit, so wird durch ihren Wegfall zudem die Liquidität der Gesellschaft geschont. Die Ausbuchung aus der Handelsbilanz ist unabhängig vom Vorliegen eines Besserungsscheins vorzunehmen, mit der Begründung, dass Verbindlichkeiten, die aus zukünftigen Erträgen zu tilgen sind, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden wirtschaftlichen Belastung des gegenwärtigen Vermögens nicht bilanziert werden dürfen.

Steuerrechtliche Auswirkungen

Wie in der Handelsbilanz ist auch in der Steuerbilanz die Verbindlichkeit zum Verzichtszeitpunkt auszubuchen. Grundsätzlich entsteht durch den Forderungsverzicht ein Gewinn bei der Gesellschaft, der sich aus dem Erlass der Schulden verbundenen Erhöhung des Betriebsvermögens ergibt. Dieser erhöht, sofern keine Nutzung von Verlustvorträgen möglich ist, grundsätzlich die Steuerlast der GmbH. Handelt es sich

um ein Krisenunternehmen, so stehen diesen Steuerauswirkungen vielfach keine entsprechenden flüssigen Mittel gegenüber, wodurch bei tatsächlicher Steuerfähigkeit die Sanierung gefährdet würde.

Mit dem BMF-Schreiben vom 27.03.2003 räumte die Finanzverwaltung die Möglichkeit ein, die zinsfreie Stundung der Ertragssteuern auf den Gewinn aus bestimmten Sanierungsmaßnahmen zu beantragen. Voraussetzungen hierzu sind, dass das Unternehmen sowohl sanierungsbedürftig als auch sanierungsfähig ist, der Schuldenerlass zur Sanierung geeignet ist und eine Sanierungsabsicht der Gläubiger besteht. Diese Voraussetzungen gelten bei Vorliegen eines Sanierungsplans als sämtlich erfüllt.

Da die sich nach Ausschöpfen aller Verlustverrechnungsmöglichkeiten auf den verbleibenden Sanierungsgewinn ergebende Körperschaftsteuer mit dem Ziel eines späteren Erlasses unter Widerrufsvorbehalt zunächst nur gestundet wird, muss die Steuerverbindlichkeit bilanziert werden. Ein Erlass darf solange die Möglichkeit besteht, dass die Besserung noch eintritt, nicht vorgenommen werden. Spätere Zahlungen auf den Besserungsschein vermindern nachträglich den Sanierungsgewinn und damit die zu stundende Steuer.

Die gewerbesteuerliche Behandlung von Sanierungsmaßnahmen steht allein im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Es sollte vor Vereinbarung des Forderungsverzichts bei

der zuständigen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft über die Begünstigung des Sanierungsgewinns eingeholt werden.

Bilanzierung bei Besserung

Der Zustand der Nichtpassivierung endet sowohl in der Handels- auch in der Steuerbilanz ab dem Zeitpunkt des Bedingungsintritts, da ab diesem Zeitpunkt die Passivierungsverpflichtung wieder auflebt. D. h. zu diesem Zeitpunkt muss die Verbindlichkeit wieder eingebucht und ein außerordentlicher Aufwand in entsprechender Höhe erfasst werden. Sofern auch die Zinsansprüche vom Zeitpunkt des Verzichts bis zum Zeitpunkt des Bedingungsintritts wieder aufleben, ist hierfür im Jahresabschluss für den ersten Bilanzstichtag nach Bedingungsintritt ein Zinsaufwand in entsprechender Höhe in der GuV zu erfassen.

Weiterführende Literatur:

BMF-Schreiben vom 27.03.2003
BGH-Urteil vom 24.05.2005 IX ZR 123/04 NZI 8 (2005)
Drukarczyk, in: Gottwald, Insolvenzschrift-Handbuch (3. A. 2006)
Lutzenrath/Peppmeier/Schuppener, Bankstrategien für Unternehmenssanierungen (2. Aufl. 2006)
Knebel, Der Forderungsverzicht als Sanierungsmaßnahme, in: Der Betrieb 2009 (S. 1094)
Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz (4. Aufl. 2009)
Siebert/Lickert, Handelsrechtliche Behandlung eines Forderungsverzichts mit Besserungsschein und eines Rangrücktritts eines Gesellschafters (2006)

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN:

Sachkundige Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen ist steuerlich absetzbar

Mit dem Jahreswechsel kommt immer auch die Zeit der Steuererklärung. Da sollte man nichts verschenken und alle abzugsfähigen Belege – im eigenen Interesse – sorgfältig sammeln. Seit dem Jahr 2006 zählen dazu auch Arbeitskosten, die bei der regelmäßigen Inspektion und Wartung von Feuerlöschern, Löschwasser- und Rauchabzugseinrichtungen, Rauchwärmern oder anderen Brandschutz-Einrichtungen anfallen. Denn diese sind, zumindest teilweise, steuerlich absetzbar.

Nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) können haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Dazu zählen Arbeitskosten wie Löhne und Fahrtkosten, nicht jedoch Materialkosten. Der Höchstbetrag dafür liegt seit dem Jahr 2009 bei 1.200 Euro jährlich.

Kontoauszug und Überweisungsbeleg beim Finanzamt einreichen

Nicht nur Eigentümer, auch Mieter können diesen Steuerabzug beantragen. Doch für beide gilt: Die Rechnung muss per Banküberweisung bezahlt worden sein. Eine Barzahlung gegen Quittung gilt nicht. Wer diese Regel beachtet hat und die Belege und Kontoauszüge beim Finanzamt einreicht, kann sich jetzt schon auf eine Erstattung freuen.

Voraussetzung für einen Steuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung. Für qualifizierte Brandschutz-Fachbetriebe ist das eine Selbstverständlichkeit. Sie führen die regelmäßige sachkundige Prüfung der Brandschutzeinrichtungen – die aus Sicherheitsgründen wie etwa bei Feuerlöschern mindestens alle zwei Jahre erfolgen sollte – durch und sind darüber hinaus der kompetente Ansprechpartner für alle Fragen rund um den vorbeugenden Brandschutz.

Der bvbf Bundesverband Brandschutz Fachbetriebe e.V. (Friedrichstraße 18, 34117 Kassel) nennt gerne den nächstgelegenen Anbieter. Lokale Adressen sind zudem auch im Internet unter www.bvbf-brandschutz.de abrufbar.



Beinke & Wehrmann Steuerberater Uwe Beinke und Thorsten Wehrmann	Ernst-Löwenstein- Straße 30 26125 Oldenburg	0441/3990903 0441/3990904	beinke- wehrmann@datevnet .de	
Steuerberater Smit StB Wilfried Smit StB Dipl.-Kfm. Peter Smit	Hochheider Weg 187a 26125 Oldenburg	0441 / 933933 0441 / 9339321	www.steuerberater- smit.de info@steuerberater- smit.de	
Steuerkanzlei Krahmer & Partner	Blumenstrasse 26 26121 Oldenburg	0441/218540 0441/2185425	www.krahmer- partner.de oldenburg@krahmer- partner.de	
Kaiser & Harms Steuerberater	Am Turm 22 26180 Rastede- Wahnbek	04402 / 92220 04402 / 922229	kaiser&harms.steuer berater@datevnet.de	
Schmidt, Lauterbach und Partner Steuerberatungs- gesellschaft	Steuerberaterin Bianca Bruns, Steuerberaterin Anke Lauterbach	Am Nordkreuz 4 26180 Rastede	04402-92860 04402-928666	www.stb-rsl.de info@stb-rsl.de
Rohmann & Wussow Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co.KG	WP/StB Thorsten Rohmann StB Harald Wussow	Hundsmühler Str. 161a 26131 Oldenburg	0441-9333220 0441-9333225	info@rohmann- wussow.de
Steuerberater Jochen Amiabel	Stb. Jochen Amiabel	Bahnhofstraße 26 A 26180 Rastede	04402/4184 04402/83547	jochen.amiabel@ ewetel.net
Dipl.-Oec. Ralph Wichmann Steuerberater	Dipl.-Oec. Ralph Wichmann Steuerberater	Friedrichstr. 26 26203 Wardenburg	04407/714980 04407/7149820	. Wichmann@DATEVn et.de
Christa Hellmann Steuerberaterin, Verleid. Buchprüferin	Frau Hellmann	Schulweg 26 26203 Wardenburg	04407/1778 04407/921955	hellmann@christa- hellmann.de
Beinke & Wehrmann	Steuerberater Uwe Beinke und Thorsten Wehrmann	Carl-Baasen-Straße 24 26655 Westerstedde	04488/8307-0 04488/8307-40	beinke- wehrmann@datevnet .de
Detlef Haukenfrerichs Steuerberater	Herr Haukenfrerichs	Wilhelm-Geiler- Straße 6 26655 Westerstedde	04488-2221 04488-71377	stb.haukenfrerichs@ datevnet.de
Duddeck et. Coll., Steuerberater	Herr Duddeck Frau Wimberg	Eichendorffstraße 36 26655 Westerstedde	04488 - 84260 04488 - 842666	www.Kanzlei- Duddeck.de Info@Kanzlei- Duddeck.de
Frers-Sextroh & Partner, Steuerberatungs- gesellschaft	Mariene Frers-Sextroh, Christian Effenberger Anja Memenga Matthias Druschba	Schillerstr. 13 26655 Westerstedde	04488 - 84 66 0 04488 - 84 66 60	www.fsp- steuerberatung.de info@fsp- steuerberatung.de
Hedemann, Dörrenbächer & Partner Verleid. Buchprüfer Steuerberater	Heino Hedemann Ira Hedemann-Rabe Silke Kullmann Torsten Rabe Rolf Dörrenbächer	Goethestraße 1/ Ammerlandallee 26655 Westerstedde	04488/8468-0 04488/8468-88	www.hedemann- partner.de Info@Hedemann- Partner.de
Frank Bischof - Steuerberater	Frank Bischof (Dipl.- Kfm. (FH) Steuerberater)	Zedeliusstr. 17 26384 Wilhelmshaven	04421 / 50 70 650 04421 / 50 70 677	fbischof@proadd.de

Unternehmensberatungen				
Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Pannemann, Dr. Martin & Partner Steuerberater	Wilfried Borchmann (Existenzgründungs- Berater)	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.stb- pannemann.de info@stb- pannemann.de
Steuerkanzlei Pschak & Coldewey	StB Joachim Pschak StB Dipl.-Kffr. Birgit Coldewey StB Dipl.-Kfm. Joachim Berghaus	Auf dem Winkel 34 Bad Zwischenahn, PLZ 26160	04403/9381-0 04403/938130	info@steuerberater- pschak-coldewey.de
Frisia-Treuhand GmbH Sanierungsberatung	Herr E. Schmädke Herr H. Tombrägel Herr F. Gottschalk	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.frisia- treuhand.de frisia-treuhand@ frisia-treuhand.de
Vision Vertriebsmarketing GmbH Vertriebskonzepte	Harry Kehr, Dipl. - Psych., Vertriebsberatung	Bürgereschstrasse 64 26123 Oldenburg	0172 6238607 0441 9633938	www.vision- vertriebsmarketing.de kehr@vision- vertriebsmarketing.de
101% Finanzkonzepte Vermittlungs GmbH	Dipl.-Ökonom Ralf Froehlich	Rudolf-Diesel-Straße 24-28 26135 Oldenburg	0441-57051-0 0441-57051-11	www.101prozent.de; www.rente-vom- dach.de; info@101prozent.de; ralf.froehlich@101pro zent.de
Baumhöfer Unter- nehmensberatung BDU Gründung, Nachfolge, Käufe/Verkäufe	Alf Baumhöfer Bankkaufmann und Diplom-Ökonom	Heiligengeisthöfe Heiligengeiststraße 26121 Oldenburg	0441/21985890 0441/21985899	www.baumhoefer- bdu.de info@baumhoefer- bdu.de
Gramberg Steuerberatungs- gesellschaft	Egon Gramberg Kai de Leve	Aug. -Wilh. - Kühnholz-Str. 5 26135 Oldenburg	0441-20572100 0441-20572125	www.gramberg- steuerberatungsgesell schaft.de info@gramberg- steuerberatungsgesell schaft.de
Nikolaus Rohr Training	Nikolaus Rohr	Wechloyer Weg 77 26129 Oldenburg	0441 85149 0441 9849599	www.nikolausrohr.de info@nikolausrohr.de
Schmädke & Partner GbR, Existenzgründung	Herr E. Schmädke, Herr M. Schmädke, Herr H.-J. Behrmann	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.frisia- treuhand.de frisia-treuhand@ frisia-treuhand.de
Steuerkanzlei Krahmer & Partner Sanierung & Existenzgründung	Holger Krahmer; Jörg Hinrichs	Blumenstrasse 26 26121 Oldenburg	0441/218540 0441/2185425	www.krahmer- partner.de oldenburg@krahmer- partner.de
PMP Insolvenz- und Sanierungsberatung GmbH	Sandra Pannenberg Dr. Frank Martin	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.stb- pannemann.de info@stb- pannemann.de
PSYCON Psychologische Unternehmensberatung Organisationsent- wicklung, Coaching	Dipl.-Psych. Ute Schmidt-Brasse, Zertifizierte Wirtschaftspsycholog in (BDP)	Dr. -Klingenberg- Straße 48d 27793 Wildeshausen	04431 - 71604 04431 - 71628	schmidt- brasse@psycon.de www.psycon.de